

Inhaltsverzeichnis

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 42/16

27. Jahrgang

20. Oktober 2016

Seite

Beschlüsse des Stadtrates 294 Leitlinien für Bürgerbeteiligung 294 Bestellung Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Stadt Jena zum 31.12.2016 295 296 Öffentliche Bekanntmachungen Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen Tagesordnung der 26. Sitzung des Stadtrates Jena 297 298 Ausschusssitzungen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut 298 Bekanntmachung der Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel" der Stadt Jena 299

300 Öffentliche Ausschreibungen

Trägerschaft der Kontakt- und Koordinierungsstelle des Runden Tisches (KoKont) 2017-2019 300 A 01781/2016 eGovernmentportal 300

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 13. Oktober 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Oktober 2016)

Beschlüsse des Stadtrates

Leitlinien für Bürgerbeteiligung

- beschl. am 21.09.2016; Beschl.-Nr. 16/0959-BV

001 Der vorliegende Entwurf der Leitlinien für Bürgerbeteiligung wird bestätigt. Entsprechend den Entscheidungen und Ergebnissen zu den Punkten 002 bis 004 wird das Leitlinienpapier angepasst und veröffentlicht.

002 Auf Grundlage des Leitlinienpapiers wird eine Bürgerbeteiligungssatzung unter Beteiligung von Stadtrat und Bürgerschaft erarbeitet und dem Stadtrat bis März 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei ist zu beachten, dass Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises einer Bürgerbeteiligung nicht zugänglich sind. Die vielfältigen bestehenden Aktivitäten sollen in die Satzung integriert und auf eine klare Grundlage gestellt werden.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine organisatorische Untersuchung zu der Frage durchzuführen, ob und ggf. wie eine zentrale Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung eingerichtet werden soll und wo diese ggf. anzusiedeln ist. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis März 2017 vorzulegen.

004 Der Stadtrat entscheidet im März 2017 über die Einrichtung eines Gremiums zur Begleitung von Aktivitäten der Bürgerbeteiligung (Beirat, AG o.ä.), das zur Durchführung und Weiterentwicklung von Aktivitäten der Bürgerbeteiligung eine beratende Funktion hat. Dieses Gremium soll mit der AG Bürgerhaushalt zusammengeführt werden oder aus ihr hervorgehen. Über Einzelheiten soll im Hauptausschuss, im Stadtentwicklungsausschuss und im Finanzausschuss beraten werden.

005 Es wird zu den wichtigsten Punkten der Bürgerbeteiligung eine Broschüre in leichter Sprache sowie in Englisch erarbeitet.

006 Bis Ende 2019 erfolgt eine Evaluation der Leitlinien für Bürgerbeteiligung. Das Ergebnis wird dem Stadtrat vorgelegt.

007 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den Doppelhaushalt 2017 / 2018 ein jährliches Budget von 20.000 € für zusätzliche Maßnahmen der Bürgerbeteiligung aufzunehmen.

008 Der in den Leitlinien festgeschriebene "Tag der Bürgerinnen und Bürger" soll in der Satzung so ausgestaltet werden, dass Bürgerinnen und Bürger durch eigene Fragen und Themensetzungen den Inhalt der Veranstaltung mindestens zur Hälfte bestimmen können.

Begründung:

zu 001:

Mit den vorliegenden Leitlinien (LL) für gute Bürgerbeteiligung soll ein gemeinsames Verständnis von Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung geschaffen werden. Bürgerbeteiligung ist zu verstehen als Trialog zwischen den genannten Beteiligten für Aufgaben und Verfahren des s. g. eigenen Wirkungskreises der Stadt.

Die LL zeigen Chancen auf, benennen Rechte und Pflichten, aber auch Grenzen der Beteiligung – seien sie formalrechtlicher oder durch Beschlüsse definierter Natur. Bürgerbeteiligung unterscheidet sich u. a. hinsichtlich der Intensität der Mitgestaltung in die Stufen Information, Anhörung und Beratung, Mitwirkung und unter Umständen auch Mitentscheidung.

Diesen Stufen lassen sich unterschiedliche Methoden zuordnen. Daraus ist ein "Instrumentenkoffer" entstanden, der Teil des Leitlinienpapiers ist.

Durch die LL für Bürgerbeteiligung werden die formellen Formen der Beteiligung, die durch Gesetze, Satzungen oder andere rechtliche Normen bestimmt sind, nicht berührt.

Bericht zum bisherigen Vorgehen:

Am 01.10.2014 hat der Jenaer Stadtrat beschlossen, dass in einem partizipativen Verfahren LL zur Bürgerbeteiligung in Jena unter Einbeziehung eines externen Unternehmens erarbeitet werden.

Nach der **Auftaktveranstaltung** am 21.03.2015 im Volksbad wurde eine externe Begleitung für den anspruchsvollen Prozess der Erarbeitung der Leitlinien gesucht. Nach einem intensiven Auswahlverfahren wurde die Zebralog GmbH & Co. KG aus Berlin im Juli 2015 mit der Umsetzung beauftragt. Am 20.08.2015 präsentierten die projektbetreuenden Mitarbeiter das Unternehmen sowie erste Ideen für den geplanten Projektablauf vor dem Stadtentwicklungsausschuss.

Zur Begleitung und Kontrolle des Prozesses sowie zur Unterstützung von Zebralog wurde eine Begleitgruppe aus Vertretern der Politik, der Stadtgesellschaft und der Verwaltung gegründet. Die Begleitgruppe hat bis zum Abschluss des Prozesses fünfmal getagt, um die jeweils erzielten Zwischenergebnisse zu diskutieren und die weiteren Schritte abzustimmen.

Vom **02.11. bis 30.11.2015** hatten alle Interessierten die Möglichkeit, mit eigenen Beiträgen, Kommentaren und Bewertungen über einen extra eingerichteten **Online-Dialog** auf Basis der Leitlinienbausteine aktiv an deren weiterer Erarbeitung mitzuwirken. Von den 534 Besuchern wurden 93 Kommentare geschrieben und 24 Beiträge (zusätzlich zu den 36 Beiträgen aus der Begleitgruppe) verfasst. Besonderes Interesse fanden die Themenschwerpunkte "Grundsätze guter Bürgerbeteiligung" (16 Meinungen und 27 Kommentare), "Gemeinsames Verständnis von Bürgerbeteiligung" (9 Meinungen und 25 Kommentare) sowie "Initiativmöglichkeiten" (4 Meinungen und 16 Kommentare).

Auf Grundlage der Rückmeldungen zu den jeweiligen Entwurfsständen der LL für Bürgerbeteiligung von der Begleitgruppe, dem Jugendparlament, des Politik-Workshops am 05.04.2016 sowie der Stellungnahmen der Stadtratsfraktionen und der Bürgerwerkstatt am 12.04.2016 hat Zebralog den abschließenden Entwurf ausgearbeitet, wie er nach Lektorat und juristischer Durchsicht Anlage der Vorlage ist.

zu 002:

Die erarbeiteten LL für Bürgerbeteiligung bilden die in einem Trialog entwickelten Ziele ab. Die Übernahme der LL in das Ortsrecht und der Erlass einer **Satzung** für Bürgerbeteiligung setzen den **rechtlichen Rahmen**, einerseits für die Bürgerinnen und Bürger und andererseits werden sie für die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe der Stadt Jena verbindlich.

Ziel einer Beteiligungssatzung ist (wie bereits in den LL fixiert), durch eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen Transparenz zu schaffen, das Vertrauen zwischen der Bürgerschaft, der Verwaltung und der Politik zu stärken, die demokratische Diskussionskultur ergebnisorientiert auszubauen und ein positives Umfeld für Investitionen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Es ist zu beachten, dass Aufgaben des übertragenen Wir-



kungskreises einer Bürgerbeteiligung nicht zugänglich sind. Rechtsgrundlage bildet § 19 der Thüringer Kommunalordnung, wonach die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln können. Der Erlass von Rechtsverordnungen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig.

zu 003:

In der Stadt Jena gibt es bereits jetzt neben den Veröffentlichungen im Netz und in der Presse vielfältige Angebote und Anlaufstellen für die Öffentlichkeit zur Information zu unterschiedlichsten Themenfeldern sowohl in der Kernverwaltung als auch in den Eigenbetrieben JenaKultur, Kommunale Immobilien Jena und Kommunalservice Jena. Es soll untersucht und abgewogen werden, ob eine zentrale Koordinierung dieser Aktivitäten vorteilhaft ist oder ob stattdessen Kompetenzen in der Verwaltung dezentral gestärkt werden sollen, z.B. durch Schulungen. Die Kommunikation nach außen würde dann als Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Oberbürgermeisters wahrgenommen werden.

zu 004:

Zur Umsetzung von mehr Bürgerbeteiligung bei Entscheidungs- und Planungsprozessen wurde in den vergangenen Jahrzehnten eine große Bandbreite von Methoden und Instrumenten entwickelt, wobei fortlaufend neue hinzukommen. Ein Gremium, das aus Politikern und interessierten Bürgern besteht, kann über die für die Stadt Jena passende Methoden beraten und deren Umsetzung begleiten. Hierfür ist die Arbeit der AG Bürgerhaushalt ein gutes Vorbild, welches einfließen und die zukünftige Arbeit maßgeblich prägen sollte.

Andererseits werden Stadtverwaltung und Politik derzeit von 21 Beiräten begleitet, insbesondere deswegen wurde dieser Punkt in der Begleitgruppe sehr kontrovers diskutiert. Diese große Anzahl an Beiräten stellt bereits jetzt eine hohe Belastung für Stadträte und Verwaltungsmitarbeiter dar. Bei der weiteren Diskussion in den Ausschüssen sollte daher abgewogen werden, ob und wie eine neues Gremium geschaffen wird und ob ggf. bestehende Beiräte/AG's entfallen können.

zu 005:

Die **Leichte Sprache** ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise, die auf besonders leichte Verständlichkeit der deutschen Sprache abzielt. Sie soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern und dient damit auch der Barrierefreiheit.

zu 006:

Gegenstand der Jenaer Leitlinien sind neun Grundsätze, die beschreiben, wodurch sich gute Bürgerbeteiligung auszeichnet. Sie dienen der Qualitätssicherung und sind gleichzeitig eine Grundlage für die **Evaluation** von Bürgerbeteiligung. Es wird eingeschätzt, dass frühestens 2019 eine Evaluation durchgeführt werden kann. Sinnvoll erscheint dabei eine externe Betrachtung.

zu 007

Die Umsetzung der kommunalen Strategie zu mehr Bürgerbeteiligung erfordert einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand, z. B. für externe Moderatoren und für öffentliche Veranstaltungen sowie auch für Mieten, Druckerzeugnisse, Plakate etc. Durch mehr Bürgerbeteiligung entstehen höhere Aufwände, die nicht nur finanziell zu berücksichtigen sind, es werden auch personelle Ressourcen benötigt. Für gelingende Beteiligungsverfahren ist es deshalb unerlässlich, die benötigten Ressourcen von vornherein einzuplanen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Bestellung Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Stadt Jena zum 31.12.2016

- beschl. am 21.09.2016; Beschl.-Nr. 16/0968-BV

001 Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC) wird als Abschlussprüfer für die städtischen Eigenbetriebe für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 bestellt.

Begründung:

Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses 2014 der Stadt Jena hat sich gezeigt, dass es für die Erstellung der notwendigen Unterlagen und die erforderliche Abstimmung von großem Vorteil ist, dass insbesondere bei den Eigenbetrieben aber auch im Verhältnis zur Stadtwerke Gruppe der gleicher Abschlussprüfer zuständig ist.

Zum anderen prüft eine Gesellschaft (KPMG) verschiedene Unternehmen der Stadtwerke Gruppe aber auch Eigenbetriebe bereits über einen langen Zeitraum. Dahingehend hat man sich innerhalb der Verwaltung abgestimmt, die Abschlussprüfung bei den Eigenbetrieben und der Stadtwerke Gruppe neu zu vergeben.

Es wurden mehrere Prüfgesellschaften angeschrieben, die alle ein Angebot abgegeben haben. In der Folge wurde allen Kandidaten die Möglichkeit gegeben, sich auch nochmals persönlich zu präsentieren. Dies wurde ebenso von allen Anbietern wahrgenommen.

Bei den Gesprächen waren die kaufmännischen Leiter bzw. Mitarbeiter von allen Eigenbetrieben, der kaufmännische Leiter der TIP Jena GmbH, der Leiter Rechnungswesen der Stadtwerke und Mitarbeiter des Finanzbereiches der Stadt Jena anwesend.

Im Anschluss an die Gespräche mit den Prüfungsgesellschaften, die sich als Abschlussprüfer für die Eigenbetriebe der Stadt Jena und die TIP GmbH beworben hatten, erfolgte zwischen den o. g. Teilnehmern dieser Gespräche eine Auswertung der schriftlichen und mündlichen Angebote.

Es erfolgte eine Gesamtbewertung nach den nachfolgenden Kriterien:

- Referenzen/Fachkenntnisse des Pr
 üfungsteams zu unternehmerischen Inhalten (SGB III; Kultur, u. a.)
- Prüfungsansatz und -strategie sowie effiziente Mandantenübernahme
- regionale Verfügbarkeit
- Stetigkeit und Leistungsfähigkeit des Prüfungsteams
- Preis-/Leistungsverhältnis
- Mehrwerte (Daten für Gesamtabschluss)

Im Ergebnis dieser Bewertung lagen die KPMG und die PWC sehr eng zusammen, preislich aber weit vor den anderen Bietern.

Den Ausschlag für den Vorschlag zur Beauftragung der PWC ergaben zum einen die lange Prüfertätigkeit der KPMG bei jenarbeit und KIJ, wo ein Wechsel der Prüfgesellschaft auch in den Gremien bereits zur Debatte stand. Zum anderen würden sich Mehrkosten bei einer Beauftragung der KPMG, die vom Grundpreis etwas günstiger als die PWC liegt, ergeben, da im Rahmen des städtischen Gesamtabschlusses eine enge Abstimmung mit der Stadtwerke Gruppe erforderlich ist. Die Stadtwerke Gruppe wiederum hat die PWC für die Abschlussprüfung ihrer



wichtigsten Unternehmen vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat am 28.06.2016 diesen Beschluss gefasst.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016 wird in der Zeit vom 24.10. bis 28.10.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten am Montag, Mittwoch und Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstags von 09.00 bis 18.00 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 1. Etage, 07743 Jena, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist über einen Aufzug erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- 2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.10. bis 28.10.2016 (Einsichtsfrist) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro, Löbdergraben 12, 1. Etage, 07743 Jena schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
- 3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22.10.2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Jena-Nord nur durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener

Wahlberechtigter.

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat.
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
- 6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.11.2016, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 1. Etage, 07743 Jena, Faxnummer: 03641 / 49 37 05 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (13.11.2016), 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12.11.2016, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (13.11.2016), 15:00 Uhr, stellen.

7. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte: einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der ausgebenden Stelle, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Stadtverwaltung Jena vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweigen.

8. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 13.11.2016 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.



Jena, 12.10.2016

gez. Melanie Pesch stellvertretende Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016

- 1. Der Wahlausschuss der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Zwätzen der Stadt Jena als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
- 2. Die nachfolgenden Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:
 - Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers, ggf. Kurzbezeichnung in Klammern
 - Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber
 - 3. Angaben zum Wahlverfahren

Wahlvorschlag 1:

Kleist, Ralf; 1965; Gemeindepädagoge; Florian-Geyer-Weg 6, 07743 Jena

Wahlvorschlag 2:

Dr. Kühner, Waldemar; 1951; Physiker; Auf dem Schafberge 6, 07743 Jena

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Jena, 12.10.2016

gez. Melanie Pesch stellvertretende Wahlleiterin

Tagesordnung der 26. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, 26.10.2016, um 17:00 Uhr findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:15 Uhr):

- Bestätigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Stadtrates am 21.09.2016 - öffentlicher Teil -
- Information des Oberbürgermeisters über die Berufung eines Nachfolgekandidaten
- 6. Bürgerfragestunde
- 7. Fragestunde
- Aussprache zur Großen Anfrage der Zählgemeinschaft (FDP/Piraten) zur "Entwicklung des Kfz-Verkehrs in Jena"
- 9. Aussprache zur Großen Anfrage der Fraktion Bünd-

- nis 90/Die Grünen zur "Beleuchtung in der Lichtstadt Jena"
- Beantwortung Große Anfrage der Zählgemeinschaft (FDP/Piraten) zur Effizienz von Mitgliedschaften der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Umbesetzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena
- 12. Beschlussvorlage Fraktion SPD Besetzung von Ausschüssen
- Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. Besetzung von Ausschüssen
- Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -Umbesetzung in Gremien
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Erlass der neuen Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes jenarbeit
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionserklärung
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Einlage und Entnahme von Grundstücken in das Sondervermögen von KIJ und KSJ zum 1.1.2016 bzw. 1.1.2017
- 20. entfällt -
- 21. entfällt -
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Zukünftige Entwicklung der Garagenstandorte auf Grundstücken der Stadt Jena
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Abwägungsbeschluss zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans B-Lo 08 "Kastanienstraße"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo 08 "Kastanienstraße"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan B-J 39 "Nördlicher Spitzweidenweg"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Entwurfsund Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 "Stadion Jena-Oberaue"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe Fussballarena": Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum Entwurf



für den Bebauungsplan Nr. B-Zw 06 "Am Oelste – Neues Wohnen Jena-Zwätzen"

- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Entwurfsund Auslegungsbeschluss zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 7 für den Bereich "Wohngebiet Am Oelste"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Erarbeitung und Umsetzung eines städtischen Gesamtkonzeptes "Elektromobilität für Jena 2030"
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister Gesamtkonzept zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Jena (Integrationskonzept)
- 32. Beschlussvorlage Oberbürgermeister Aktionsplan "Inklusives Jena"
- Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche Planungsvarianten Bachstraßenareal (Westtangente)
- Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche Bordsteinabsenkungen
- Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen, Herr Prof. Beckstein - Erprobung einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer an der Camsdorfer Brücke
- Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen Beschluss von Tarifänderungen des Jenaer Nahverkehrs durch den Stadtrat
- Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. Änderung der Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe des "JenaPasses"
- Berichtsvorlage Oberbürgermeister Erweiterte Nutzung für Offene Schulhöfe
- Berichtsvorlage Oberbürgermeister Bericht über die Stellen- und Personalausgabenentwicklung 2008 - 2019
- Berichtsvorlage Oberbürgermeister- Bericht über die Maßnahmen der Versammlungsbehörde zu den Demonstrationen am 17.08.2016

Der Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **25.10.2016**, **17:00 Uhr**, findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Der Zweckverband Veterinäramt Jena-Saale Holzland (ZVL) erlässt folgenden tierseuchenrechtlichen Bescheid:

- 1. Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei mehreren Bienenvölkern wurde der Ort Schlöben mit den Ortsteilen Gröben, Rabis und Zöttnitz und den dazugehörenden Fluren zum Sperrbezirk erklärt.
- 2. Jeder Imker hat seinen Bienenbestand unverzüglich dem ZVL Jena-Saale Holzland unter Angabe der Zahl der Völker und des genauen Standortes zu melden.
- 3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind im März 2017 amtstierärztlich auf amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Dabei ist von jedem Bienenvolk eine Einzelprobe zu entnehmen. Mit der Untersuchung werden amtliche Bienensachverständige vom ZVL beauftragt.
- 4. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Alle Materialien, die mit Bienen in Kontakt stehen, müssen im Sperrbezirk verbleiben.
- 5. Bienenvölker oder Bienen dürfen weder aus noch in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 6. Für die Punkte 1 bis 5 des Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in mehreren Bienenbeständen in Schlöben am 06.06.2016, in Rabis und in Zöttnitz am 05.10.2016 ist gemäß § 10 der Bienenseuchenverordnung ein Sperrgebiet um den Seuchenherd zu bilden, in dem alle Bienenvölker gemäß § 11 Bienenseuchenverordnung auf das Vorhandensein von amerikanischer Faulbrut untersucht werden.

Das Verbringungsverbot für Bienen aus und in den Sperrbezirk richtet sich nach § 11 Nr. 2 – 4 Bienenseuchenverordnung und dient der Verhinderung der Weiterverschleppung dieser Bienenseuche.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung richtet sich nach § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 80 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Sie dient dem Schutz der Bienen vor einer gefährlichen Seuche, die zum Totalverlust der Völker führt. Die Erhaltung der Bienengesundheit steht nicht nur aus imkerlicher Sicht in öffentlichem Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht 07545 Gera, R.-Diener-Str. 1, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

gez. DVM Suhrke Amtstierarzt



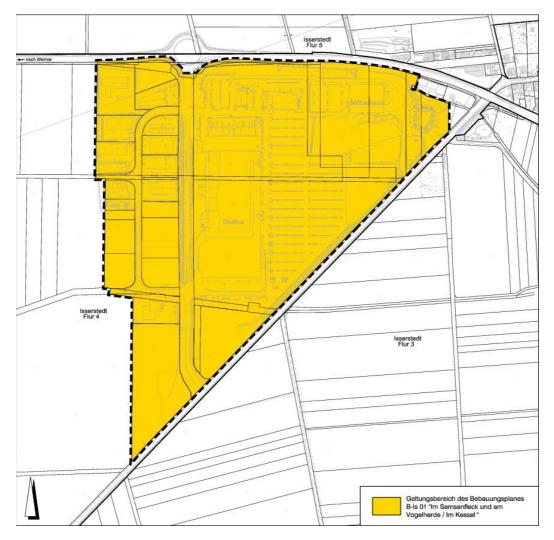
Bekanntmachung der Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-ls 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel" der Stadt Jena

Der Stadtrat der Stadt Jena hat für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 17.06.2015 unter der Beschluss-Nr. 15/0436-BV die erste Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel" als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Lageplan). Er erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Gemarkung Isserstedt, Flur 4

Flurstücks-Nr. 510/6, 510/9, 510/11, 510/12, 511/3, 511/6, 511/7, 511/8, 511/9, 511/11, 513/2, 513/4, 513/5, 513/6, 513/7, 513/9, 513/10, 513/12, 513/13, 513/14, 513/15, 513/16, 513/17, 513/18, 529/4, 529/6, 529/7, 529/8, 529/11, 529/12, 533/4, 533/5, 533/6, 533/7, 533/9, 533/10, 533/11, 533/13, 533/16, 533/17, 533/18 teilw., 533/21 teilw., 533/22, 533/23 teilw., 533/24, 533/25, 533/26, 533/27, 533/28 teilw., 533/29, 533/30, 533/31, 533/32, 533/33, 533/34, 536/3, 536/4, 539/2, 539/4, 539/5, 539/6, 541/1, 548/1 sowie 548/2 teilw.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Übersichtsplan: eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die erste Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-ls 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel" der Stadt Jena tritt mit seiner Bekanntmachung nach § 10 Abs. (3) BauGB in Kraft.

Die erste Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-ls 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel" wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung der Stadtverwaltung Jena **Am Anger 34**, 07743 Jena 2. Stock, Zimmer 2_08 bereitgehalten. Einsicht kann während folgender Zeiten genommen werden: Montag bis Mittwoch: 09:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 16:00 Uhr; Donnerstag: 09:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 18:00 Uhr; Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden



(Tel. 03641 / 49-5202). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Treten die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung schriftlich bei der Stadt Jena, Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. (3) Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorstehend näher bezeichneten Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Jena, Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung, Am Anger 26, 07743 Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. (2a) BauGB beachtlich sind.

Jena, den 06.10.2016

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel) (Oberbürgermeister)

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Korrektur zur öffentlichen Ausschreibung der Stadtverwaltung Jena, veröffentlicht im Amtsblatt 41/16, S. 291

Trägerschaft der Kontakt- und Koordinierungsstelle des Runden Tisches (KoKont) 2017-2019

Die Angebotsfrist endet am 23.11.2016, 12.00 Uhr



Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338. 07703 Jena

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

A 01781/2016 eGovernmentportal

Ort

Technisches Rathaus, Am Anger 15, 07743 Jena

Leistung:

Die Stadt Jena schreibt die Lieferung und Implementierung eines eGovernmetportals aus. Es werden die Funktionalitäten Authentifizierung, ePayment, Bürgerkonto, Formular- und Workflowmanagement und die Anbindungen an verschiedene Bürgerservicemodule (insbesondere iKFZ) gefordert.

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 16.01.2017 – 30.06.2017 Abgabe/Eröffnungstermin: 14.11.2016 16:00

Bindefrist: 31.03.2017

Zuschlagskriterien: 50 % Preis 50 % Punkte laut Bewertungsmatrix

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versendung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN** mit dem Zahlungsgrund 6661.01781 und dem Vermerk "A 01781/2016" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter der entsprechenden Auftragsnummer zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mailadresse kostenfrei versendet

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen

